

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 35-2 "Südliche Berliner Vorstadt"**15. Februar 2006**

mit Kennzeichnung der redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen nach der 2. Auslegung

Die Zwischenüberschriften (kursiv) sind nicht Gegenstand der Festsetzungen.

1. Art der baulichen Nutzung

- (1.1) *Ausschluss von Gartenbaubetrieben*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe unzulässig.

- (1.2) *Ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet können Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- (1.3) *WA 1 mit Wohnen in allen Obergeschossen*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6, 7 und 8 BauNVO)

In den Teilen des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1 sind Tankstellen unzulässig.

In den Teilen des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1 können oberhalb des 1. Vollgeschosses die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen sowie Räume für freie Berufe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- (1.4) *WA 2 mit höherem Nichtwohnanteil*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6, 7 und 8 BauNVO)

In den Teilen des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 2 sind Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig.

In den Teilen des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 2 können oberhalb des 2. Vollgeschosses die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen sowie Räume für freie Berufe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

- (2.1) *Bestimmung der zulässigen Grundfläche*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)

Soweit keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

- (2.2) *Mögliche Überschreitungen der zulässigen Grundfläche*
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf die festgesetzte Grundfläche bzw. die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Flächen von Terrassen und auskragenden Gebäudeteilen wie Erkern und Balkonen um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche kann ausnahmsweise ein Überschreiten der festgesetzten Grundfläche bzw. der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Flächen von Garagen und Stellplätzen, die lediglich das Baugrundstück unterbauen, um bis zu 100 vom Hundert zugelassen werden.

3. Bauweise / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(3.1) Abweichende Bauweise: Längenbeschränkung für Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Auf den Baugrundstücken, für die der Bebauungsplan eine abweichende Bauweise „a“ oder „b“ festsetzt, gelten folgende Bindungen:

- Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
- Bei der abweichenden Bauweise „a“ darf die Länge der Gebäude 16,0 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudelänge um bis zu 5,0 m zugelassen werden, wenn die Außenwände der betreffenden Gebäudeseite um mindestens 3,0 m gegeneinander versetzt sind.
- Bei der abweichenden Bauweise „b“ darf die Länge der Gebäude 14,0 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudelänge um bis zu 2,0 m zugelassen werden, wenn die Gebäudelänge an den Schmalseiten 12,0 m nicht überschreitet.

(3.2) Oberirdisches Überschreiten von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker und Balkone ist bis zu einer Tiefe von 2,5 m zulässig, sofern der Anteil der vortretenden Gebäudeteile

- a) 40 vom Hundert der Länge der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet und
- b) ein Drittel der Fläche der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet.

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile bis zu einer Tiefe von 5,0 m zugelassen werden, sofern die in Satz 1 dieser Festsetzung aufgeführten Bindungen eingehalten werden.

(3.3) Unterirdisches Überschreiten von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch vollständig unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegende Tiefgaragen ist bis zu einer Tiefe von 12,0 m zulässig.

Ausnahmsweise können vollständig unterirdische Tiefgaragen außerhalb der gemäß Satz 1 dieser Festsetzung geltenden Begrenzungen für Tiefgaragen zugelassen werden, wenn das jeweilige Grundstück bereits innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bebaut ist.

(3.4) Ausschluss ebenerdiger Stellplätze, Garagen und sonstiger Nebenanlagen in Vorgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen sind oberirdische Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

(3.5) Freihaltung des Uferschutzbereiches von Bebauung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Stellplätze, Garagen, Bootshäuser und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

Bauliche Anlagen gemäß Satz 1 können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie zulässigerweise errichtete Anlagen ersetzen sowie deren Grundfläche und Höhe nicht überschreiten.

Mauern, einschließlich Stützmauern, sowie Aufschüttungen mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 cm können auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Gleiches gilt für sonstige Einfriedungen, ausgenommen Einfriedungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen.

4. Verkehrsflächen / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(4.1) Sicherung von Geh- und Fahrrechten (§ 9 Abs. 21 BauGB)

Die Fläche A ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Mangerstraße 23, 24 und 25 sowie mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

5. Erhaltungs- und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 25 BauGB)

(5.1) Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

Bei Abgang von Bäumen, für die der Plan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

(5.2) Baumpflanzungen auf Baugrundstücken

Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum gemäß Gehölzliste Nr. 2 mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, oder zwei Obsthochstämme mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

Im Uferschutzbereich ist zusätzlich je angefangene 200 m² von Bebauung freizuhaltender Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum gemäß Gehölzliste Nr. 1 mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume einzurechnen, sofern sie den oben genannten Anforderungen an Art und Qualität entsprechen.

(5.3) Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen

Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 4 Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 5 Pkw-Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum gemäß Gehölzliste Nr. 2 mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

Die auf den Stellplatzanlagen zu pflanzenden Bäume sind bei der Ermittlung der Zahl der gemäß textlicher Festsetzung 5.2 zu pflanzenden Bäume einzurechnen.

(5.4) Rahmenbegrünung von Stellplatzflächen und von Standflächen für Müllbehälter

Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 4 Kraftfahrzeuge sind an ihren Außenkanten, ausgenommen im Bereich der Zufahrten bzw. Zuwege, mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzungen blickdicht einzugrünen.

Gleiches gilt für Standflächen für Müllbehälter. Anstelle von mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzungen kann die Eingrünung auch mit einem gleich hohen, mit rankenden, klimmenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünenden Rankgerüsten erfolgen.

(5.5) Tiefgaragenbegrünung

Vollständig unterirdische Stellplatzanlagen (Tiefgaragen) und Tiefgaragenteile außerhalb der Umfassungswände von Gebäuden sind mit einer Erdschicht von mindestens 30 cm zu überdecken und zu bepflanzen. Dies gilt nicht für Tiefgaragenteile, die durch Wintergärten, Terrassen, Stellplätze, Zufahrten und Wege überdeckt werden.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 BauGB)

(6.1) Begrenzung der Versiegelung

In den öffentlichen Grünflächen sind die Wege und Zufahrten zu mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Gesamtwege- und Zufahrtsfläche in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

7. Gestaltungsregelungen (örtliche Bauvorschriften) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)

(7.1) Ausbildung des obersten zulässigen Vollgeschosses als Dach- oder Staffelgeschoss

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit der Festsetzung "G" ist das oberste zulässige Vollgeschoss auszubilden als:

- Dachgeschoss mit einer Dachneigung von mindestens 7 Grad und höchstens 45 Grad sowie einer maximalen Drempehhöhe (Maß von der Oberkante des Dachgeschossfußbodens bis zur Schnittstelle der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut) von 80 cm,
- Staffelgeschoss, dessen Außenwände allseitig um jeweils mindestens 1,5 m hinter die Außenwandflächen des darunterliegenden Vollgeschosses zurücktreten.

Die Bindungen für Dachgeschosse im Sinne von Satz 1 gelten nicht für bauliche Änderungen an bestehenden Dachgeschossen mit stärkeren Dachneigungen (z.B. bei Mansarddächern) und größeren Drempehhöhen (z.B. bei Mezzaningeschossen).

Ausnahmsweise kann für einzelne Außenwände eines Staffelgeschosses im Sinne von Satz 1 auf ein Zurücktreten verzichtet werden, wenn eine andere Außenwand des Staffelgeschosses um ein entsprechend höheres Maß zurückversetzt ist und die Geschossfläche des Staffelgeschosses zwei Drittel der Geschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses nicht überschreitet. Ferner kann für untergeordnete Bauteile wie Treppenträume oder Aufzugschächte auf ein Zurücktreten verzichtet werden; gleiches gilt für Grenzwände.

8. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(8.1) Lärmschutzmaßnahmen entlang der Berliner Straße

Auf den Bauflächen, die einen Abstand von unter 25 m zur Straßenbegrenzungslinie der Berliner Straße aufweisen, müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, von Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten und von Unterrichtsräumen ein bewertetes Luftschalldämm-Maß ($R'_{w,res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) von mindestens 40 dB aufweisen.

Ausnahmsweise kann eine Minderung um bis zu 5 dB zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren für das betreffende Außenbauteil ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel als 66 dB(A) nachgewiesen wird.

Es können auch andere Maßnahmen mit gleichwertiger Wirkung getroffen werden.

Bei Wohnungen mit Fenstern zur Berliner Straße sind die dem Schlafen dienenden Räume, die nicht über mindestens ein Fenster zur straßenabgewandten Gebäudeseite verfügen, mit einer schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlage auszustatten. Die Schalldämmanforderungen gemäß Satz 1 müssen auch bei Aufrechterhaltung eines erforderlichen Mindestluftwechsels eingehalten werden. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben.

Von der Berliner Straße abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 135 Grad beträgt.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich der städtebaulichen „Erhaltungssatzung Berliner Vorstadt“, im Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung Berliner Vorstadt“ sowie im Geltungsbereich der „Denkmalbereichssatzung Berliner Vorstadt“.

Hinweis

Die Alleen in der Berliner Straße, in der Seestraße und in der Helmholtzstraße sind geschützte Alleen gemäß § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

Gehölzliste Nr. 1

Alnus glutinosa - Schwarzerle
Amelanchier spicata - Ährige Felsenbirne
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Corylus avellana - Haselnuss
Fraxinus excelsior - Esche
Pinus sylvestris - Waldkiefer
Populus nigra „Italica“ - Säulenpappel
Populus tremula - Zitterpappel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silberweide
Salix aurita - Öhrchenweide
Salix cinerea - Grauweide
Salix purpurea - Pappulweide
Salix viminalis - Korbweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia - Eberesche
Ulmus laevis - Flatterulme

Gehölzliste Nr. 2

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Aesculus hippocastanum - Rosskastanie
Amelanchier laevis - Felsenbirne
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Corylus avellana - Haselnuss
Crataegus monogyna - Weiß-/Rotdorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Malus spec. - Apfel
Pinus sylvestris - Waldkiefer
Populus nigra „Italica“ - Säulenpappel
Populus tremula - Zitterpappel
Prunus spec. - Kirsche/Pflaume
Prunus spinosa - Schlehe
Pyrus spec. - Birne
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silberweide
Salix purpurea - Pappulweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Ulmus laevis - Flatterulme